

3204 E - 1  
Amtsgericht Kleve  
Das Präsidium

## **Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 gültig ab 01.04.2025**

Der Geschäftsverteilungsplan wird geändert.

### **A.**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten**

##### **I. Direktorin des Amtsgerichts Rasche-Iwand:**

1. Landwirtschafts- und Höfesachen, landwirtschaftliche Entschuldung
2. Nachlasssachen
3. Bestand der Abteilung 30 C, soweit vor dem 01.01.2023 eingegangen
4. Bestand der Abteilung 35 C, Endziffern 0, 2 und 4 bis 8, soweit vor dem 01.01.2023 eingegangen
5. Beratungshilfesachen
6. Grundbuchsachen sowie Verfahren gem. § 7 Abs. 3 ErbbauRG

Vertreter: 1) RAG Buckels  
2a) Richter Bölting zu 3. und 4.  
2b) RinAG Adamhanoglu zu 1.,2., 5. und 6.

##### **II. RinAG (stellvertretende Direktorin) Knickrehm:**

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW), soweit die Betroffenen (Buchstaben A-K) sich in Goch, Uedem oder Bedburg-Hau und nicht unter III.1. oder XVI. anderweitig zugewiesen oder in Kleve im St. Antoniushospital oder im St. Nikolaushospital in Kalkar aufhalten
2. Von den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts die Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit sich die Betroffenen im St. Nikolaushospital in Kalkar aufhalten
3. Unaufschiebbare richterliche Tätigkeiten in Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, in Verfahren nach dem StrUG NRW betreffend Frauen und in betreuungsrechtlichen Verfahren und Fixierungssachen, welche in die

Zuständigkeit zu II. und III. fallen an folgenden Tagen: Montag, Mittwoch, Donnerstag (gerade KW)

- Vertreter:
- 1) RAG Schultze
  - 2) RinAG Adamhanoglu
  - 3) RinLG van Endern
  - 4) RinAG Heßling
  - 5) Richter Bölting soweit StrUG und PsychKG -Sachen betroffen sind

### **III. RAG (weiterer aufsichtsführender Richter) Schultze:**

1. Von den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts die Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit nicht unter II.2. anderweitig zugewiesen
2. Fixierungssachen im Strafvollzug, Untersuchungshaftvollzug und Sicherungsverwahrungsvollzug für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
3. Maßnahmen nach dem StrUG NRW, soweit Frauen betroffen sind
4. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen) soweit die Betroffenen (Buchstabenbereich L-Z) sich in Goch, Uedem und Bedburg-Hau befinden oder im Pflegeheim Mea Optima aufhalten und nicht unter XVI. anderweitig zugewiesen.
5. Unaufschiebbare richterliche Tätigkeiten in Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, in Verfahren nach dem StrUG NRW betreffend Frauen und in betreuungsrechtlichen Verfahren und Fixierungssachen, welche in die Zuständigkeit zu II. und III. fallen an folgenden Tagen: Dienstag, Donnerstag (ungerade KW), Freitag

- Vertreter:
- 1) RinAG Knickrehm
  - 2) RinAG Heßling
  - 3) RinAG Adamhanoglu
  - 4) RinLG van Endern
  - 5) Richter Bölting soweit StrUG und PsychKG-Sachen betroffen sind

### **IV. RAG Buckels:**

1. Bestand der Abteilung 28
2. Bestand der Abteilung 3 (OE 101 und 9)
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
4. Insolvenzsachen mit den Endziffern 4 – 9
5. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 0, 1, 4 und 5
6. Richterliche Geschäfte in Zwangsversteigerungssachen und Zwangsverwaltungssachen

- Vertreter:
- 1a) Richter Bölting zu 1.-3. und 6.
  - 1b) RinAG Förster zu 4.-5.
  - 2a) DinAG Rasche-Iwand zu 1.-4. und 6.
  - 2b) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt zu 5.
  - 3) RAG Glettenberg zu 5.

#### **V. RAG Prof. Dr. Lieckfeldt:**

- 1. Familiensachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG sowie Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich A, E, O, P, Q, S, T, U, V, W, Y
- 2. Angelegenheiten nach dem Infektionsschutzgesetz
- 3. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 2, 3, 6 und 9

- Vertreter:
- 1) RAG Glettenberg
  - 2a) RinAG Biersching zu 1.
  - 2b) RinAG Förster zu 2.-3.
  - 3) RAG Buckels zu 3.

#### **VI. RAG Kassenbeck:**

- 1. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht soweit nicht unter XIII.1. anders geregelt
- 2. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich G bis J und A bis F (Endziffern 4 bis 7) sowie K bis M (Endziffern 4 bis 7), mit Ausnahme von Steuerstrafsachen im Sinne von XIII.4. dieses Geschäftsverteilungsplans
- 3. Bewährungsüberwachungen gem. § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters betreffend den Buchstabenbereich G bis J und A bis F (Endziffern 4 bis 7) sowie K bis M (Endziffern 4 bis 7) oder eines Schöffengerichts betreffen, soweit nicht unter XIII.1. und 4. eine Sonderregelung getroffen ist

- Vertreter:
- 1) RinAG Vonderschen
  - 2) RAG Staczan

#### **VII. RinAG Vonderschen**

- 1. Vorsitz im Jugendschöffengericht
- 2. Jugendrichtersachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende
- 3. Vollzugsleiterin und Vollstreckungsleiterin in Verfahren wie zu 1. und 2.

4. einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
5. Auswahl und Auslosung aller Schöffen
6. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich A bis F und K bis M (jeweils Endziffern 0 bis 3), soweit nicht unter XIII.4. eine Sonderregelung getroffen ist
7. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteil eines Strafrichters aus dem Buchstabenbereich A bis F und K bis M (jeweils Endziffern 0 bis 3) betreffen, mit Ausnahme von Steuerstrafsachen i.S.v. XIII.1. und 4

Vertreter: 1) RAG Kassenbeck  
2) RinAG Förster

### **VIII. RAG Glettenberg:**

1. Familiensachen (ausgenommen Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich B,C, F, H, I, J, X,Z
2. Adoptionssachen
3. Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG
4. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 7 und 8

Vertreter: 1a) RinAG Biersching zu 1. -3.  
1b) RAG Buckels zu 4.  
2) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt  
3) RinAG Förster zu 4.

### **IX. RinAG Biersching**

1. Familiensachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG sowie Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich D, G, K, L, M, N,R
2. Personenstandssachen

Vertreter: 1) RAG Prof. Dr. Lieckfeldt  
2) RAG Glettenberg

### **X. RinAG Förster**

1. Insolvenzssachen mit den Endziffern 0, 1, 2 und 3
2. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene im Buchstabenbereich A bis K betroffen sind

3. Richterliche Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Vollstreckungserinnerungen nach § 766 ZPO
4. Freiheitsentziehungssachen und Durchsuchungsanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehafthsachen) einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehafthsachen
5. Entscheidungen nach PolG NRW und nach BPolG
6. Beisitz im erweiterten Schöffengericht

- Vertreter:
- 1a) RAG Buckels zu 1.
  - 1b) RAG Staczan zu 2., 4. und 5.
  - 1c) RinAG Adamhanoglu zu 3.
  - 2a) DinAG Rasche-Iwand zu 1. und 3.
  - 2b) RinAG Vonderschen zu 2. und 5.
  - 2c) RAG Dr. van Endern zu 4.

#### **XI. RinAG Adamhanoglu**

1. Bestand der Abteilung 30 C, Endziffern 2, 4, 5, 8 und 9, soweit ab dem 01.01.2023 eingegangen
2. Bestand der Abteilung 36 C
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
4. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW) soweit die Betroffenen sich in Kleve (G–K) oder in Kranenburg aufhalten und nicht unter II.1. anderweitig zugewiesen
5. Nicht verteilte richterliche Geschäfte

- Vertreter:
- 1a) DinAG Rasche-Iwand zu 1.-3., 5.
  - 1b) RinLG Heßling zu 4.
  - 2a) RAG Buckels zu 1.-3., 5.
  - 2b) RinAG Knickrehm zu 4.
  - 3) RAG Schultze zu 4.-5.

#### **XII. RAG Dr. van Endern**

1. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende auch nach Übergang ins Strafverfahren gem. § 81 OWiG (soweit nicht unter XIII.4. eine Sonderregelung getroffen ist) einschließlich der Vollstreckung in diesem Bereich
2. Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende

- Vertreter: 1) RinAG Vonderschen

## 2) RinAG Förster

### **XIII. RAG Staczan**

1. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht anzuwenden ist
2. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene im Buchstabenbereich L bis Z betroffen sind
3. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich N bis Z und A bis F (Endziffern 8 und 9) und K bis M (Endziffern 8 und 9)
4. Strafrichtersachen und Bußgeldsachen, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht anzuwenden sind. Ausgenommen sind Verfahren nach dem Kfz.-Steuer-Gesetz, wenn die Tat nicht gleichzeitig einen Verstoß gegen Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht darstellt sowie Verfahren, in denen dieselbe Handlung eine Straftat nach dem BtMG ist
5. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters aus dem Buchstabenbereich N bis Z, A bis F (Endziffern 8 und 9) und K bis M (Endziffern 8 und 9) sowie Urteile in einer Steuerstrafsache i.S. von XIII.1. und 4. betreffen
6. Privatklagesachen

- Vertreter:
- 1a) RAG Kassenbeck zu 1.
  - 1b) RinAG Förster zu 2. und 6.
  - 1c) RAG Dr. van Endern zu 3. -5.
  - 2) RinAG Vonderschen
  - 3) RAG Kassenbeck zu 2.-6.

### **XIV. Richterin am Landgericht van Endern**

Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW) soweit die Betroffenen sich in Kleve (Buchstaben L-Z) aufhalten und nicht unter II.1 anderweitig zugewiesen

- Vertreter:
- 1a) RinAG Heßling (Buchstaben L, M, U, Y, Z)
  - 1b) RinAG Adamanhoglu (Buchstaben N, O, Sch, T)
  - 1c) RAG Schultze (Buchstaben P, Q, R, S, Sp)
  - 1d) RinAG Knickrehm (Buchstaben St, V, W, X)

Bei Verhinderung des Erstvertreters erfolgt die Vertretung durch den diesem im Dienstal nachfolgenden, unter a) bis d) aufgeführten Kollegen. Dem Dienstältesten folgt der Dienstjüngste.

## **XV. RichterIn am Amtsgericht Heßling**

Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW) soweit die Betroffenen sich in Bedburg-Hau in der Einrichtung newcare home Moyland, newcare home Till, newcare home Bedburg-Hau oder Clivia Betreuungszentrum Altes Rathaus oder in Kalkar sowie in Kleve (Buchstaben A – F) aufhalten und soweit nicht unter II.1. oder III.4. anderweitig zugewiesen.

- Vertreter:
- 1) RinAG Adamhanoglu
  - 2) RinLG van Endern
  - 3) RinAG Knickrehm
  - 4) RAG Schultze

## **XVI. Richter Bölting:**

1. Bestand der Abteilung 35, soweit nicht unter Ziffer I.4. anderweitig zugewiesen
2. Bestand der Abteilung 30, Endziffern 0, 1, 3, 6, 7, soweit ab dem 01.01.2023 eingegangen
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
4. Maßnahmen nach dem StrUG NRW, soweit Männer betroffen sind

- Vertreter:
- 1a) RinAG Adamhanoglu zu 1.-3.
  - 1b) RAG Schultze zu 4.
  - 2a) RAG Buckels zu 1.- 3.
  - 2b) RinAG Knickrehm zu 4.
  - 3a) DinAG Rasche-Iwand zu 1.-3.
  - 3b) RinAG Adamhanoglu zu 4.
  - 4) RinAG Heßling zu 4.

## B. Hinweise und besondere Regelungen

1)

Einzelne richterliche Anordnungen (Gs), die dem zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht vorbehalten sind, erledigt der für die Eröffnungsentscheidung zuständige Richter.

2)

Rechtshilfe erledigt der Richter, der bei originärer örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Kleve zuständig wäre, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist.

3)

Über die Entbindung von Schöffen von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen (§ 54 Abs. 1 GVG) entscheidet der Vorsitzende des betroffenen Schöffengerichts. Ihm obliegt auch die Entscheidung über Unerreichbarkeit eines Schöffen (§ 54 Abs. 2 S. 4 GVG).

4)

Sind in einer Haftsache Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene beschuldigt, so ist der Haftrichter für Jugendliche/Heranwachsende zuständig.

5)

Wiederaufnahmeverfahren: Strafverfahren, für die die Zuständigkeit nach § 140a GVG dem Amtsgericht Kleve übertragen ist, nimmt derjenige Richter wahr, der nach der Geschäftsverteilung originär zuständig wäre.

6)

Richterablehnung: Für Entscheidungen über Richterablehnungen sind zuständig:

- a) RinAG Biersching
- b) RinAG Adamhanoglu
- c) RAG Buckels
- d) DinAG Rasche-Iwand

zu b), c) und d) als Vertreter und insoweit, als RinAG Biersching selbst betroffen ist, und zwar in der angegebenen Reihenfolge. Betroffen ist auch derjenige Richter, der erster Vertreter des Richters ist, gegen den sich die Ablehnung richtet oder der Selbstablehnungsanzeige erstattet.

7)

In den Fällen, in denen es nach § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO (i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG) zu einer Zurückverweisung an eine andere Abteilung gekommen ist, geht die

Zuständigkeit von der 1. Abteilung an die 2. Abteilung und bei erneuter Zurückverweisung von der 2. Abteilung an die 3. Abteilung wie folgt über:

1. Abteilung	2. Abteilung	3. Abteilung
10	13	14
11	10	37
12	37	50
13	14	10
14	13	10
15	50	12
37	12	50
50	15	37

8)

Abgabe an eine andere Abteilung: In Zivilsachen sowie in Familiensachen ist eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder von vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 273 ZPO oder der Bestimmung eines Termins zulässig. In Strafsachen kann eine Abgabe bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in OWi-Sachen bis zur Bestimmung eines Termins erfolgen. Im Übrigen bleibt in Zivilsachen und Familiensachen eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, damit weiter befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass eine andere Abteilung für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet würde.

9)

a)

Allgemeine Zuständigkeit in allen Angelegenheiten mit Verteilung nach Buchstaben: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners, Betroffenen usw. Bei einer Mehrheit ist der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Der Name einer Firma steht dem Zunamen eines Beklagten, Antragsgegners usw. gleich, wobei bei Firmen Vornamen außer Betracht bleiben (z.B. Peter Müller ist maßgebend **M**). Bei zusammengesetzten Namen oder Firmen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteiles (Beispiel: **M**üller-Schulze). Namensteile wie z.B. "von", "van", "de", "zu" o.ä., bleiben für die Zuständigkeitsregelung außer Betracht (Beispiel: van de **K**amp); ebenso Namensbestandteile wie "Dr.", "Freiherr" usw.) Sind die Firma und deren Inhaber in der Klage usw. genannt, ist nur der Name des Inhabers maßgebend. Bei juristischen Personen - einschließlich der KG - ist der erste Buchstabe des im entsprechenden Register eingetragenen oder in der genehmigten Satzung enthaltenen Namens maßgeblich. Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Antragstellers maßgebend. Bei einer anderen buchstabenmäßigen Aufteilung der Abteilungen, Auflösung oder Neueinrichtung von Abteilungen findet eine Abgabe von Sachen, wenn nichts Anderes geregelt ist, nicht statt.

Für Familiensachen gilt im Übrigen: In allen Familiensachen ist für mehrere Sachen, die dieselben Beteiligten unterschiedlichen Namens sowie für mehrere Sachen, die dasselbe Kind betreffen, die Abteilung zuständig, bei der die erste Sache anhängig geworden und noch anhängig bzw. rechtshängig ist; dies gilt auch bei Anhängigkeit oder Rechtshängigkeit in der 2. oder höherer Instanz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Im Übrigen ist für sämtliche Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG und Abstammungssachen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des betroffenen Kindes maßgebend, bei mehreren betroffenen Kindern unterschiedlichen Namens der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des jüngsten Kindes. Wenn im Übrigen Antragsgegner eine Behörde ist, ist der Nachname des Antragstellers maßgebend. Führen verheiratete oder geschiedene Eheleute einen Ehenamen, so ist dieser maßgebend.

b)

Zuständigkeit im Turnussystem in Zivilprozesssachen: Die Verteilung der ab 1. April 2002 eingehenden Zivilprozesssachen (einschließlich der AR-Sachen) erfolgt im Turnussystem. Gleiches gilt für die bis einschließlich 31. März 2002 eingegangenen Sachen, die zwischenzeitlich nicht betrieben bzw. nicht in eine Abteilung "umgeschrieben" worden sind und nunmehr wiederaufgenommen werden.

aa.

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die Eingänge, soweit es um richterliche Aufgaben geht, mit dem Tagesdatum versehen und in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend nummeriert. Anschließend werden sie in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die für den jeweiligen Richter zuständige Geschäftsstelle gemäß der nachfolgend unter „jj.“ festgelegten Turnusanzahl in der dortigen Reihenfolge a) bis j) auf die Richter verteilt und mit Aktenzeichen versehen. Die Reihenfolge des Vorjahres setzt sich jeweils im nachfolgenden Jahr fort.

bb.

Die Eingangsgeschäftsstelle und die Abteilungsgeschäftsstellen dürfen Neueingänge nicht vom Einreicher zum Zwecke der Eintragung und/oder Verteilung entgegennehmen.

cc.

Eine Klage, die nach einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung, die über den Prozesskostenhilfeantrag zur Entscheidung berufen ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt.

dd.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach bestehende Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

ee.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Kleve nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

ff.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner - insbesondere nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren - gelten für den Turnus als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – beim Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Annahmestelle – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand der Verfahren.

gg.

In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues, von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes Aktenzeichen derselben Abteilung. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

hh.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, die die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

ii.

Abgaben finden mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Geschäftsverteilung genannten Fälle nicht statt. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend.

jj.

In Zivilsachen gilt folgender Turnus:

Buckels	Turnusanzahl	2	Abteilung 28 (10)
Bölting	Turnusanzahl	8	Abteilung 35 (13)
Bölting/ Adamhanolglu	Turnusanzahl	4	Abteilung 30 (12)
Adamhanoglu	Turnusanzahl	6	Abteilung 36 (14)

Buckels	Turnusanzahl	2	Abteilung	3 (9)
Buckels	Turnusanzahl	2	Abteilung	3 (101)

c)

Zuständigkeit in Insolvenzverfahren: Ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit nach Endziffern der Eingangsnummern besteht folgende vorrangige Zuständigkeit:

aa)

War oder ist gegen den Schuldner bereits ein Verfahren anhängig, so geht jedes weitere Verfahren an den für das Erstverfahren zuständigen Richter.

bb)

Im Falle eines engen wirtschaftlichen Sachzusammenhanges bei Verfahren gegen mehrere Schuldner besteht eine einheitliche Zuständigkeit des für das erste (älteste) Verfahren zuständigen Richters. Ein enger wirtschaftlicher Sachzusammenhang ist insbesondere gegeben bei Verfahren betreffend

- eine GmbH und Co KG und ihre Kommanditisten oder eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und Co KG,
- eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und deren Gesellschafter, ferner auch nur gegen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
- verschiedene Tochterunternehmen einer "Holding" untereinander und/oder in Verbindung mit dem Mutterunternehmen,
- eine GmbH, eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und eine Einzelfirma, deren Inhaber der oder ein Geschäftsführer jener GmbH ist,
- Eheleute in Verbraucherinsolvenzverfahren

d)

Zuständigkeit in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens der in der Anklageschrift (Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Nachname des ältesten von ihnen entscheidend. Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Name des nach dem Alphabet ersten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen). Bei Abtrennung eines Verfahrens ändert sich die einmal begründete Zuständigkeit nicht. Bei Verbindung mehrerer Verfahren bleibt der Richter zuständig, der die Verbindung angeordnet hat.

e)

Zuständigkeit in Registersachen:

Bei **Umwandlungen** im Sinne von §§ 1 ff Umwandlungsgesetz ist bei an sich gegebenen mehreren richterlichen Zuständigkeiten für die gesamte Angelegenheit zuständig:

- bei *Verschmelzungen*: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die übertragende Gesellschaft fällt;
- bei *Spaltungen und Vermögensübertragungen*:

zum Zwecke der Aufnahme: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;

zum Zwecke der Neugründung: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die neugegründeten Gesellschaften fallen; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;

- beim Formwechsel: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die juristische Person neuer Rechtsform fällt; wird bei der Umwandlung einer GmbH in eine OHG oder KG zugleich eine neue (Komplementär-)GmbH oder -AG gegründet, so ist für die Eintragung auch dieser neuen Gesellschaft derjenige Richter zuständig, der die Umwandlung bei der ursprünglichen Rechtsform einzutragen hat;

Auch alle weiteren Anmeldungen erledigt dieser Richter in den obigen Umwandlungsfällen mit.

10)

Güterichter:

Aufgaben eines Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG nehmen nachrangig zu ihren sonstigen Aufgaben und mit derzeit nicht gesondert ausgewiesenen Teilen ihrer Arbeitskraft

wahr:

- Din AG Rasche-Iwand
- RinAG Vonderschen
- RinAG Förster

11)

Vertretung:

Fallen die planmäßigen Vertreter eines Richters aus, so tritt an die Stelle des letztausfallenden Richtervertreeters derjenige Richter, der diesem im Dienstalter - bei gleichem Dienstalter im Lebensalter - nachfolgt, beginnend mit dem nächst dienstjüngeren bzw. lebensjüngeren. Dem Dienstjüngsten folgt der Dienstälteste. Ist ein Vertreter verhindert, so wird er nicht nachträglich zur Vertretung herangezogen. Richter, die schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB sind, nehmen an Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nur im Rahmen der für sie in diesem Geschäftsverteilungsplan namentlich festgelegten Vertretungen teil.

Für die Vertretung im Beisitz im erweiterten Schöffengericht scheiden aus: DinAG Rasche-Iwand und RinAG Knickrehm sowie die Richter, die sonst vertretungsweise für den Vorsitzenden eintreten müssen.

Eine Vertretung in Güterrichtersachen findet nicht statt.

12)

Für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Ermittlungs-/Haftsachen (auch betreffend Jugendliche und Heranwachsende) sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NW/BPolG und in Abschiebehaftsachen in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 15:30 Uhr gilt folgende Tagbereitschaftsregelung:

Wochentag	Zuständig	Vertretung			
Montag	RinAG Vonderschen	1. Vertreter RinAG Förster	2. Vertreter RAG Staczan	3. Vertreter RAG Kassenbeck	4. Vertreter RinAG Adamhanoglu
Dienstag	RAG Kassenbeck 1. Dienstag des Monats Im Übrigen: RAG Staczan	1. Vertreter RinAG Förster	2. Vertreter RinAG Vonderschen	3. Vertreter RAG Dr. van Endern	4. Vertreter RAG Prof. Dr. Lieckfeldt
Mittwoch	RinAG Förster	1. Vertreter RAG Kassenbeck	2. Vertreter RAG Vonderschen	3. Vertreter RAG Staczan	4. Vertreter RAG Buckels
Donnerstag	RAG Staczan	1. Vertreterin RinAG Förster	2. Vertreter RAG Kassenbeck	3. Vertreter RinAG Vonderschen	4. Vertreter RinAG Biersching
Freitag	RAG Dr. van Endern	1. Vertreter RAG Staczan	2. Vertreter RinAG Förster	3. Vertreter RinAG Vonderschen	4. Vertreter DinAG Rasche-Iwand

13)

Die Sitzungstage der Richter ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Sitzungsplan.

Kleve, den 26.03.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

Rasche-Iwand

Schultze

Förster

Glettenberg

Kassenbeck